

Mietbedingungen für den Toilettenwagen



1. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist der Toilettenwagen der Gemeinde Böhmenkirch

2. Mietbedingungen

- 2.1. Das Toilettenwagen wird vorrangig an Mitglieder des Kulturrings vermietet.
- 2.2. Belegungswünsche zur Benutzung des Toilettenwagens werden von der Gemeindeverwaltung Böhmenkirch koordiniert und schriftlich genehmigt.

Für die Genehmigung hat der Mieter
 - Angaben über Art der Veranstaltung
 - Mietdauer
 - Verantwortliche Person (Name, Adresse, Telefon)zu machen. Der Mieter haftet für Schäden, die auf falsche Angaben zurückzuführen sind.
- 2.3. Der Toilettenwagen darf vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- 2.4. Die Gemeinde Böhmenkirch behält sich den Widerruf eines erteilten Mietvertrages vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Mietvertrag zur Benutzung des Toilettenwagens nicht abgeschlossen worden wäre.
- 2.5. Beauftragten der Gemeinde ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Behandlung des Toilettenwagens jederzeit zu gestatten.

3. Gebrauch und Risiko des Mietgegenstandes

- 3.1. Die Gemeinde Böhmenkirch vermietet den Toilettenwagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, den Toilettenwagen jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er trägt das Risiko für Schäden, die bei seiner Kontrolle nicht festgestellt wurden.
- 3.2. Der Mieter und der Abholer tragen die Gefahr des Verlustes, der unsachgemäßen Handhabung, der Beschädigung und der Vernichtung des Mietgegenstandes, aus welchen Gründen sie auch immer eintreten.
- 3.3. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Böhmenkirch, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte und Beauftragte.
- 3.4. Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.000 kg, eine Stützlast von 100 kg. Die Zuladung darf nicht überschritten werden. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein. Der WC-Wagen muss mit einem Schlepper transportiert werden. Es ist daher die Führerscheinklasse „T“ oder „L“ erforderlich.
- 3.5. Jeder entstandene Schaden am Toilettenwagen ist unverzüglich dem Rathaus Böhmenkirch, Frau Krieger unter Tel. 07332 9600-32 zu melden.

4. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mietgegenstand ist in einem einwandfreien und gereinigten Zustand dem Vermieter zurückzugeben.
- 4.2 Die Vermieterin ist berechtigt, die Rücknahme eines Mietgegenstandes abzulehnen, wenn einer oder mehrere nachfolgender Punkte zutreffen:
- a) der Mietgegenstand verschmutzt ist
 - b) Teile durch nichtpassende Fremdmaterialien ersetzt sind
 - c) sonstige Beeinträchtigungen sich nachhaltig auf die Vermieterin oder auf den nächsten Mieter auswirken.
- 4.3 Beanstandete Mängel sind unverzüglich nachzubessern. Trifft keine Besserung der Mängel ein, erfolgt die Nachbesserung durch den Vermieter zu Lasten des Mieters.

5. Fristen

Der Toilettenwagen darf nicht länger als vereinbart behalten werden. Wird der Rückgabetermin schuldhaft versäumt, müssen alle entstehenden Kosten vom Mieter getragen werden.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Vermietung des Toilettenwagens werden Gebühren erhoben
- | | |
|-----------------------|---|
| an Einheimische | 80,00 EUR/Tag + 50,00 EUR pro weiterer Tag |
| an auswärtige Vereine | 160,00 EUR/Tag + 50,00 EUR pro weiterer Tag |
- 6.2 Für den Mietzeitraum wird eine Kautions von 200,00 EUR erhoben, die vor der Abholung des Toilettenwagens zu entrichten ist. Auf die Kautions wird verzichtet, wenn der Mieter damit einverstanden ist, dass die Mietgebühr durch Bankeinzug vom Konto des Mieters erhoben werden darf.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1 Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so sind die entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen. Die Vermieterin behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn sie durch schwerwiegende Gegebenheiten oder durch höhere Gewalt dazu gezwungen wird. Der Entleiher hat in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche.

8. Ausnahmen

- 8.1 In besonderen Fällen kann die Gemeinde Böhmenkirch Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Mietbedingungen zulassen.
- 8.2 Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind im Vertrag festzuhalten.

9. Ausschluss

- 9.1 Wenn gegen die Mietbedingungen verstoßen wird, ist die Gemeinde Böhmenkirch berechtigt, den Veranstalter von der Anmietung des Toilettenwagens für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
- 9.2 Die Gemeinde Böhmenkirch kann jeden von der Anmietung des Toilettenwagens ausschließen, wenn eindeutige Gründe gegen den Antrag sprechen.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, den 12. Juni 2012



Matthias Nägele
Bürgermeister